

---

**Dienststelle Berufs- und Weiterbildung**

Obergrundstrasse 51  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 52 52  
Telefax 041 228 67 61  
info.dbw@lu.ch  
www.beruf.lu.ch

## **Vereinbarung zwischen DBW und BCH Luzern**

### **Partizipation der Mitarbeitenden in den Schulen der DBW**

#### **1 Ausgangslage**

Die Partizipation der Mitarbeitenden wurde bisher durch die Schulen sehr unterschiedlich gehandhabt. Die GL DBW und der BCH Luzern vereinbaren deshalb Standards, die durch die Schulen in ihren Konzepten zur Partizipation zu berücksichtigen sind.

#### **2 Geltungsbereich**

Die Vereinbarung wird zwischen der DBW und dem BCH Luzern abgeschlossen. Diese beschreibt im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, der BKD Werte und im Sinne der kontinuierlichen Verbesserung die Möglichkeiten der Partizipation von Lehrpersonen, von Mitarbeitenden und der Personalorganisationen in den Schulen der DBW. Die Mitarbeitenden-Partizipation ersetzt die Mitsprache der Personalverbände nicht, sondern ergänzt diese. Die Befugnisse der Personalverbände gemäss Personalgesetz werden eigenständig wahrgenommen.

#### **3 Gesetzliche Grundlagen**

- SRL 51 §61 Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz)
- SLR 52 Verordnung zum Personalgesetz (Personalverordnung)
- Beruflicher Auftrag und Arbeitszeit der Berufsfachschullehrpersonen vom März 2009 (Mitwirkungspflicht und -recht).



---

## 4 Grundsätze

Das Mitspracherecht von Personalorganisationen ist gewährleistet und auf kantonaler Ebene mit den Personalorganisationen geregelt. Für übergeordnete rechtliche und anstellungsrelevante Themen besteht eine paritätische kantonale Personalkommission.

Die DBW-Führung bekennt sich zu den Werten und Führungsgrundsätzen des Bildungs- und Kulturdepartements. Sie bezieht Mitarbeitenden und deren Vertretungen in die Entwicklung der Bereiche ein und übernimmt kreative und innovative Ansätze. Mitarbeitenden-Partizipation geschieht systematisch und geplant. Die Schulleitungen oder Delegationen treffen sich regelmässig mit den Mitarbeitenden-Vertretungen. Mitarbeitenden-Partizipation kann auch individuell-situativ aufgrund von Bedürfnissen der Mitarbeitenden oder der Schulleitung erfolgen.

Die DBW-Kultur der Partizipation erlaubt es wechselseitig nützliche Ziele für die Schule und die Mitarbeitenden zu erreichen. Die Interessen der verschiedenen Anspruchsgruppen können aufgenommen und Lösungswege gemeinsam angegangen werden.

## 5 Rahmenbedingungen

Die Schulleitung steht in regelmässigem, konstruktiven Austausch mit repräsentativen Gremien.

Eine Form der Mitarbeitenden-Partizipation in den Schulen erfolgt durch Delegierte, die auf geeignete Art mandatiert werden. Die Delegierten müssen nicht Mitglied in einem Lehrpersonen-Verein sein.

Die Delegation vertritt alle Bereiche der Schule angemessen (Standorte, Mitarbeitenden-Gruppe etc.).

Die Gestaltung der Form der Mitarbeitenden-Partizipation wird den Schulen überlassen, damit deren Kultur und Besonderheiten entsprochen werden kann. Delegierte Lehrpersonen leisten ihre Partizipationsarbeit im Rahmen des beruflichen Auftrages. Entschädigungsleistungen können gesprochen werden, wenn über die reine Partizipation hinaus weitere Schulentwicklungsaufgaben übernommen werden. Entschädigungen und Entlastungen werden innerhalb der Schule offengelegt.

Personalvertretungen (z.B. örtliche Lehrpersonenvereine) sind nicht Teil der Führungsstruktur der Schulen und werden im Organigramm nicht aufgeführt.

Die nachfolgende Übersicht definiert in ausgewählten Bereichen die **Mindestanforderungen** der Mitarbeitenden-Partizipation in den Schulen\* der DBW. Die Schulen können bei ihren Konzepten oder im Einzelfall darüber hinausgehen.

	<b>Partizipationsform</b>
Rekrutierung/Änderung Anstellung/Kündigung Mitarbeitenden	Mitarbeitenden-Vertreter sind ohne Mitsprache.
Rekrutierung Vorgesetzte (FBL, Prorektor/in, Rektor/in)	Ein Mitarbeitenden-Vertreter hat Einsitz im Wahlgremium und erhält Einsicht in Bewerbungsunterlagen.
Pensen- und Klassenzuteilung	Mitarbeitenden werden im Rahmen der Planung im Fachbereich informiert und angehört.
Schulleitungssitzungen	Mitarbeitenden-Vertreter werden informiert und angehört.
Schul- und Abteilungsentwicklungsprojekte	Mitarbeitenden werden angehört. Sie haben ein Antragsrecht.
Umsetzung Sparmassnahmen (falls mit Gestaltungsmöglichkeit)	Mitarbeitenden-Vertreter werden informiert und angehört.

\*Für das WBZ gelten die Standards aufgrund der ausschliesslich befristeten Anstellungsverhältnisse unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit in reduziertem Mass.

## 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung gilt ab 24. Februar 2016. Sie ersetzt alle bisherigen Weisungen und Richtlinien zu diesem Thema.

Luzern, 24. Februar 2016

  
Christof Spöring  
Leiter

  
Stefan Moser  
Präsident BCH Luzern